Information zur Umsatzsteuerpflicht (Stand 25.11.2026)

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein weist ausdrücklich darauf hin, dass alle steuerlichen Fragen betreffend die Feuerwehr von der zuständigen Kommune, ggf. unter Hinzuziehung steuerlichen Rats durch einen Steuerberater, beantwortet werden sollten. Die folgenden Punkte sollen dem nicht vorgreifen, sondern sind als Orientierungshilfe und allgemeine Information gedacht. Eine Haftung durch den LFV-SH wird nicht übernommen.

1. Die Umsatzsteuer für Kommunen wird durch die Vorschrift § 2b des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) geregelt, soweit es öffentlich-rechtliche Tätigkeit handelt. Diese Vorschrift ist seit über 10 Jahren bekannt. Mit der Neuregelung werden Kommunen grundsätzlich wie reguläre Unternehmen behandelt, es sei denn, sie werden hoheitlich tätig und es entsteht kein Wettbewerbsnachteil für private Anbieter. Die privatrechtliche Betätigung (also z.B. der Verkauf von Getränken pp. fällt direkt unter § 2 Abs. 1 UstG).
2. Ist eine Tätigkeit danach steuerpflichtig, muss die Kommune Umsatzsteuer auf ihre Rechnungen aufschlagen, erhält im Gegenzug aber den Vorsteuerabzug für alle damit zusammenhängenden Einkäufe.
3. Das Unternehmen der Kommune umfasst deren gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit als ein Ganzes, also z.B. Vermietung von Parkraum, Verkauf von Holz aus dem Stadtforst oder Schneeräumung auf dem Bürgersteig gegen Entgelt.
4. Die Feuerwehr mit ihrer Kameradschaftskasse (Sondervermögen) gehört in Schleswig-Holstein ebenfalls zum Unternehmen der Kommune. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Einnahme- und Ausgabeplans über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter. Nicht in allen Bundesländern ist die Kameradschaftskasse als Sondervermögen der Kommune organisiert. Daher können laut Finanzministerium vermeintliche Lösungsvorschläge aus anderen Bundesländern für Schleswig-Holstein nicht passen.
5. Alle steuerlichen Pflichten sind von der Kommune auch für die Feuerwehr als Teil der Gemeinde zu erfüllen. Siehe dazu auch Punkt 8.
   Die Feuerwehr trifft eine Mitwirkungspflicht in der Weise, dass steuerrelevante Unterlagen zu Festen und Veranstaltungen etc. der Kommune, in der Regel dem Kämmerer, zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Unterlagen sind gemäß den steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den Maßgaben der Gemeinden der Gemeinde zu übergeben. Die Vorgehensweise ist zwischen der Verwaltung und der Feuerwehr abzustimmen, wie es auch bereits gute Praxis ist. Siehe dazu auch Punkt 8.
6. Dazu gehören auf der Ausgabenseite insbesondere ordnungsgemäße Rechnungen und Belege, ausgestellt auf die Adresse der Kommune (ggf. mit Zusatz Feuerwehr), damit der Kommune die Vorsteuer erstattet werden kann. Handschriftliche Unterlagen reichen nicht. Zu Einzelheiten der Angaben in einer Rechnung verweisen wir auf § 14 UStG und § 33 UStDV (Rechnung über Kleinbeträge).
7. Unterlagen über Mitgliedsbeiträge und Spenden gehören nicht dazu, da sie nicht der Umsatzsteuer unterliegen.
8. Auf der Einnahmeseite regelt die Kommune, wie die Feuerwehr ihre Umsätze bei Festen und Veranstaltungen zu dokumentieren hat. Einnahmen können i.d.R. mit Hilfe von Geldkassetten, getrennt nach Lebensmitteln und Getränken, mit abschließenden Kassenberichten dokumentiert werden.
9. Die Kommune stellt anschließend den Saldo aus Vorsteuer und Umsatzsteuer fest und begleicht die Steuerschuld (Vorsteuer kleiner der abzuführenden Umsatzsteuer) bzw. erhält eine Steuererstattung (Vorsteuer größer der abzuführenden Umsatzsteuer).

10. Sofern die Kommune mit allen ihren Tätigkeiten insgesamt nur wenig Umsätze erzielt, kann sie die Anwendung der Kleinunternehmerregelung für sich prüfen. Sofern anwendbar, fällt auch bei der Feuerwehr keine Umsatzsteuer an.
11. In der Regel dürfte sich der Betrag der Umsatzsteuerzahlung bei der überwiegenden Mehrzahl der Feuerwehren nur um mehrere hundert Euro, allenfalls um einen im unteren Bereich vierstelligen Betrag pro Jahr bewegen. **Wir regen daher als pragmatische Lösung an, dass die Kommune diese Steuerschuld für ihre Feuerwehr trägt und die Kameradschaftskasse nicht belastet.** Die Steuerschuld ist kommunalrechtlich ein Zuschuss zur Kameradschaftskasse, über den der Bürgermeister (oder je nach Höhe ggf. die Gemeindevertretung) zu entscheiden hat.
12. Der Gründung von gemeinnützigen Fördervereinen für Feuerwehren steht der Landesfeuerwehrverband SH verhalten gegenüber. Er mag zwar eine Lösung im Bereich Umsatzsteuer bei Nutzung der Kleinunternehmerregelung sein, wirft aber andere Probleme, neben einer Reihe neuer administrative Aufgaben insbesondere Beschränkungen im Sinne gemeinnütziger Zwecke, auf. Hier sollte steuerlicher und anwaltlicher Rat eingeholt werden.
    1. Mittel eines gemeinnützigen Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, d.h. für Jugendarbeit und Förderung des Brandschutzes. Das bedeutet nicht, dass die Kommune von den Pflichtaufgaben zur Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr entbunden werden kann.
    2. Kameradschaftspflege gehört (leider) nicht zu den in einer Satzung für einen gemeinnützigen Förderverein regelbaren Aufgaben. Gerade dies ist aber das Wesen der Feuerwehr-Kameradschaftskasse, die ihre Einnahmen aus den Überschüssen von Festen und Veranstaltungen generiert und die Pflege der Kameradschaft finanziert.
    3. Ein zusätzliche Vereinsführung neben der Arbeit im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr bedeutet zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeiten in Doppelstrukturen.
    4. Ein Förderverein hat einen eigenen unabhängigen Vorstand. Eine Verknüpfung der Mitglieder zum Vorstand der Feuerwehr mag bei Gründung ja gelingen, ist aber kein Automatismus. Scheidet jemand aus dem Vorstand der Feuerwehr oder ganz aus der Feuerwehr aus, verliert er seinen Posten im Vorstand bzw. als Mitglied des Fördervereins nicht.
13. Beispiel:
    Verkauf von Getränken und Lebensmitteln für je 500,- EUR, insgesamt: 1.000,- EUR
    Einkauf Getränke 150,- EUR + 28,50 EUR USt,
    Lebensmittel 150,- EUR + 10,50 EUR USt insgesamt 339,- EUR
    Gewinn ab 2027: 1.000,-EUR minus 112,54 EUR minus 300,-EUR = 587,46 EUR Gewinn
    bis 2026: 1.000,- EUR minus 339,- EUR = 661,- EUR

Umsatzsteuer auf Getränkeverkauf 19%:	79,83 EUR
Umsatzsteuer auf Lebensmittelverkauf 7%:	32,71 EUR
Summe:	112,54 EUR
Vorsteuer aus Einkauf:	-39,00 EUR
Saldo, abzuführen an das Finanzamt:	73,54 EUR

    Von 1.000, - EUR Umsatz müssen 73,54 EUR von der Verwaltung / Kommune an das Finanzamt abgeführt werden.